



Statuten des Orientierungslauf-Verbands Zürich (OLVZ)

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Orientierungslauf-Verband Zürich (OLVZ) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zweck

Der OLVZ bezweckt die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des OL-Sportes im Kanton Zürich. Der OLVZ ist neben seinen Aktivitäten in Breiten- und Nachwuchsleistungssport namentlich im Kinder- und Familiensport tätig und nimmt Initiativen wahr, die einen Beitrag zu einer naturnahen und gesundheitsorientierten Aktivität Aller leisten.

Der OLVZ verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

II. Mitgliedschaft bei anderen Institutionen

Art. 3 SOLV

Der OLVZ ist Mitglied beim Schweizerischen Orientierungslauf-Verband (SOLV) und beim Zürcher Verband für Sport (ZKS) und allenfalls bei weiteren Institutionen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten

- Mitglieder (OL-Vereine, OL-Gruppen)
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Definitionen

- Mitglieder des OLVZ können werden:
Vereine und Gruppen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sportes ist und ihren Sitz in der Region Zürich/Schaffhausen und March haben.
- Gönner zahlen einen freiwilligen Beitrag

- Ehrenmitglieder des OLVZ können werden:
Personen, die sich für den OL im Allgemeinen oder für den OLVZ im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 6 Aufnahme

Wer sich um die Aufnahme in den OLVZ bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bewirbt sich jemand als Mitglied, sind dem Gesuch eine Mitglieder- und Vorstandsliste und die Statuten beizulegen. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller zu Händen der nächsten DV rekurrieren.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem OLVZ kann nur auf Ende des Rechnungsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des OLVZ entgegen arbeitet, kann von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 9 Stellung

Die aus dem OLVZ ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

IV. Organe

Art. 10 Organisation

Der OLVZ hat folgende Organe:

- die DV
- den Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11 DV

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des OLVZ. Sie beschliesst endgültig über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Abnahme bzw. Beratung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter sowie ev. weiterer Berichte über besondere Anlässe und Tagungen
- Wahl eines Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Abnahme der jährlichen Verbandsrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung der jährlichen Mitglieder- und Veranstalterbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über die Anzahl Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlüsse und Rekurse gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Höhe des Bussgelds bei Abwesenheit eines Mitglieds an

der DV

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung unterbreitet
- Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 12 Teilnahmeberechtigt

An der DV teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder.

- Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme
- Gönner sind an der DV nicht zugelassen
- Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen

Mitglieder, welche an der DV nicht teilnehmen werden mit einer Busse belastet.

Art. 13 Beschlussfassung

Die DV ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der Delegierten. Die DV beschliesst:

- Mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, über alle Geschäfte die keine qualifizierte Mehrheit erfordern.
- Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, über Mitgliederausschlüsse, Erheblichkeitserklärungen von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.
- Mit zwei Dritteln der nach Art. 13 höchstmöglichen Stimmenzahl, über die Auflösung des Verbandes oder einen Austritt aus dem SOLV.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch einfaches Mehr der anwesenden Delegierten-Stimmen verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 14 Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen.

Art. 15 Gäste

Dem Vorstand steht das Recht zu, zur DV auch Gäste einzuladen.

Art. 16 Ordentliche DV

Die ordentliche DV findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladungen zu Handen der Delegierten müssen mindestens 20 Tage vor der DV unter Angabe der Traktandenliste an die Mitglieder versandt werden.

Art. 17 Anträge

Antragsberechtigt sind:

- a) Der Vorstand
- b) Alle Mitglieder nach Art. 6 ohne Gönner

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand zu Handen der DV bis Ende Kalenderjahr schriftlich eingereicht werden.

Art. 18 Ausserordentliche DV

Der Vorstand ist berechtigt, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, eine ausserordentliche DV einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche innert 60 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Vertreter des Nachwuchskaders ZH/SH

und gegebenenfalls weiteren Beisitzern.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 20 Zuständigkeit

Dem Verbandsvorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des OLVZ nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 21 Delegationskompetenz

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, Ressortchefs einzusetzen und die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übertragen.

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren aus seinen Mitgliedern, welche jährlich die Jahresrechnung revidieren.

V. Finanzen

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des OLVZ bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Subventionen
- Swisslos-Beiträgen
- Sponsoringeinnahmen
- Spenden
- diverse Einnahmen

Art. 25 Mitgliederbeiträge

Ein Mitglied des OLVZ zahlt einen maximalen Mitgliederbeitrag, welcher die DV festlegt. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Gönner bezahlen einen freiwilligen Beitrag.

Art. 26 Haftung

Die finanzielle Haftung des OLVZ ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die Haftung eines Mitgliedes ist begrenzt auf die Höhe seines Mitgliederbeitrags. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision, Auflösung

Art. 27 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV revidiert werden. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des OLVZ kann nur an einer zu diesem Zweck 60 Tage im Voraus einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.

Art. 29 Verwendung Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz gemäss Beschluss der DV zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

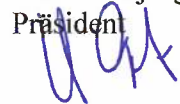
Art. 30 Unvorhergesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten, an der DV vom 15. März 2018 in Dübendorf genehmigt, treten per sofort in Kraft.

Graf Hansjörg
Präsident



Altorfer Alexandra
Aktuarin

